

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Ausgabe: Kiel, den 16. April

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Taufordnung (S. 21). — Kirchengesetz zur Pfarrwitwenversorgung. Vom 9. Februar 1951 (S. 22). — Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern. Vom 9. Februar 1951 (S. 22).

II. Bekanntmachungen.

Umlage für den Ausgleich von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden (S. 23). — Aufhebung der 6^o/igen Gehaltsföhrzung (S. 23). — Kirchenkollekten Mai 1951 (S. 24). — Kirchenmusikertage 1951 (S. 24). — Landeskirchlicher Fortbildungskursus für Kirchenmusiker (S. 25). — Altenheim Bingerbrück (S. 25). — Empfehlenswerte Schriften (S. 25).

III. Personalien (S. 25).

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Taufordnung.

Kiel, den 11. April 1951.

Ordnung des kirchlichen Lebens.

I. Von der Taufe.

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an die Verheißung: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden (Mark. 16, 16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt (Mark. 10, 13—16) und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Joh. 3, 5—6). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Kindertaufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Die Eltern werden dieses Versprechen dann erfüllen, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und auch ihre Kinder am Kindergottesdienst an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen. Dadurch erhält das getaufte Kind eine Heimat in der Gebet und Gottes Wort Raum haben.

3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.

Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Taufstag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Verwaltung des Taufsakraments gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern ihr Kind persönlich anmelden und dadurch dem Pastor Gelegenheit geben, mit ihnen über den Sinn der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung zu sprechen.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Kirche Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Kirche gehalten werden. Taufen in der Hausgemeinde sind auf Sonderfälle, Kliniktaufen auf dringende Notfälle zu beschränken. Für die getauften Kinder wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und zu der

übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben beide Eltern ohne vorherige Begründung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden.

Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen mit folgenden Worten vollzogen werden:

N, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei müssen die Namen der Taufzeugen angegeben werden.

6. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.

7. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist von dem zuständigen Pfarramt ein Abmeldebchein einzuholen. Dieses gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

8. Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufsakrament nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Solange diese ernstlich in Frage gestellt sind, muß die Taufe verlagert werden.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten (s. 2) gewissen-

haft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Taufe muß versagt werden, solange Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören oder wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern es ablehnen, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen (s. 2). Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers, doch soll er, bevor er die Versagung ausspricht, den Kirchenvorstand anhören und sich vom Propst beraten lassen. Den Eltern steht es frei, in solchem Fall den Rat des Bischofs einzuholen. Verbleibt der Seelsorger bei der Versagung, so darf ein anderer Pastor die Taufe nur mit Genehmigung des Bischofs vollziehen.

Wird die Taufe eines Kindes nicht gewährt, so kann es gleichwohl am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegsallen.

9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Er verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Darum sollen sie auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern übernehmen.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten evangelischen Bekenntnisses sein. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so wird der Pastor solche aus der Gemeinde erbitten. Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Tauflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pastors über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen.

Die Kirchenleitung.

D. Haljmann.

RL. Nr. 516

Kirchengesetz zur Pfarrwitwenversorgung.

Vom 9. Februar 1951.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Hat ein Geistlicher erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Ehe geschlossen, so erhält seine Witwe Witwengeld nur, falls die Ehe beim Tode des Geistlichen mindestens fünf Jahre bestanden hat.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den 31. März 1951.

Das vorstehende von der 7. ordentlichen Landesynode am 9. Februar 1951 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

D. Haljmann.

RL. Nr. 474

Kirchengesetz

über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern.
Vom 9. Februar 1951.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mietverträge.

(1) Über Räume in Pfarrhäusern einschließlich ihrer Nebengebäude, die im Zuge der Wohnraumbewirtschaftung erfährt worden sind oder sonst Personen überlassen werden, die kein kirchliches Amt in der Kirchengemeinde haben und nicht zur Familie oder zum Hauspersonal des Stelleninhabers gehören, sind von der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand Mietverträge abzuschließen. Die Verträge bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Synodalausschuß der Propstei zu genehmigen.

(2) Die Kündigung von Mietverhältnissen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten obliegt dem Kirchenvorstand.

(3) Der Kirchenvorstand soll tunlichst im Einvernehmen mit dem Stelleninhaber handeln. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände können Ausnahmen mit Genehmigung des Landeskirchenamts nach Anhören des Synodalausschusses gebilligt werden.

§ 2

Untervermietungen.

Der Inhaber einer vermieteten oder zwangsbelegten Wohnung in einem Pfarrhaus ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes Teile der Wohnung an Dritte unterzuvermieten.

§ 3

Mietzinsen.

(1) Der Mietvertrag muß eine Bestimmung über die Höhe der Mietzinsen enthalten. Die Höhe der Mietzinsen richtet sich nach den ortsüblichen Mietsätzen. Für Angehörige des Stelleninhabers entfällt eine Mietzahlung nur, soweit eine rechtliche oder sittliche Unterhaltspflicht ihnen gegenüber besteht.

(2) Die Mietzinsen sind an die Kirchenkasse abzuführen.

(3) Die Mieteinnahmen stehen zu 80 % dem Stelleninhaber zu. Die restlichen 20 % sind dem Baufonds zuzuführen und für die Unterhaltung und Instandsetzung des Pfarrhauses einschließlich der Nebengebäude zu verwenden.

(4) Überläßt der Stelleninhaber den Mietern Einrichtungsgegenstände (Möbel usw.), so gebührt die Mietentschädigung für diese Gegenstände allein dem Stelleninhaber.

(5) Ist eine Pfarrstelle unbefehlt, so sind die gesamten Mieteinnahmen dem Baufonds zuzuführen. Wird ein Pfarrhaus von mehreren festangestellten Geistlichen bewohnt, so gebühren ihnen die nicht an den Baufonds abzuführenden Beträge zu gleichen Teilen.

§ 4

Diensträume und Dienstwohnungen.

(1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, Räume des Pfarrhauses für dienstliche und Dienstwohnzwecke der Kirchen-

gemeinde in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Umfang der bisherigen Dienstwohnung nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Für Diensträume und Dienstwohnung ist eine Mietent-schädigung nicht zu zahlen.

§ 5

Hausgarten.

(1) Die Nutzung des Hausgartens gebührt dem Stellen-inhaber.

(2) Wird das Pfarrhaus von mehreren festangestellten Geist-lichen bewohnt, so gebührt ihnen die Nutzung des Gartens zu gleichen Teilen.

§ 6

Anwendungsbereich.

Diese Regelung gilt auch für Pfründenstellen und sonstige kirchliche Gebäude.

§ 7

Geltungsdauer.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und gilt für die Dauer der bestehenden Wohnraumbeschränkungen, jedoch vorläufig längstens bis zum 31. März 1955.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

*

Riel, den 31. März 1951.

Das vorstehende von der 7. ordentlichen Landes-synode am 9. Februar 1951 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit ver-kündet.

Die Kirchenleitung.

D. Haljmann.

RL. Nr. 475

BEKANNTMACHUNGEN

Umlage für den Ausgleich von Kriegsschäden an kirchlichen Ge-bäuden.

Riel, den 9. April 1951.

Die 7. ordentliche Landes-synode hat am 8. Februar 1951 folgenden Beschluß gefaßt, der nach Erteilung der staatsauf-sichtlichen Genehmigung hiermit bekanntgegeben wird:

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes betreffend Aus-gleich von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden vom 21. Oktober 1949 wird für den in § 1 bezeichneten Zweck im Rechnungsjahr 1950 eine Umlage in der Weise erhoben, daß von der Kirchensteuer der veranlagten Steuerpflichtigen und der dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Steuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. April 1950 ein Teil-beitrag von 1,5 v. H. einbehalten wird.

Der Ertrag dieser Umlage entfällt in Höhe von $\frac{2}{3}$ an den Kirchengemeinerverband Riel und in Höhe von $\frac{1}{3}$ an den Kirchengemeinerverband Altona, soweit nicht bereits Bewilligungen aus dieser Umlage zugesagt worden sind.

Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände, die politisch zum Land Schleswig-Holstein gehören, ist die Ein-behaltung der Umlage bereits durchgeführt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

S.-Nr. 5194 (Dez. V)

Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung.

Riel, den 24. März 1951.

Die Landes-synode hat sich auf Antrag mit der Frage einer rückwirkenden Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung befaßt. Diese Frage ist dadurch entstanden, daß das Land Schleswig-Holstein die Kürzungen früher aufgehoben hat als die Landes-kirche, und zwar für Angestellte mit einer Grundvergütung bis zu 350,— DM bereits ab 1. April 1949 und für Angestellte mit einer Grundvergütung über 350,— DM ab 1. September 1949. Für Beamte und Versorgungsberechtigte hat das Land Schleswig-Holstein die Kürzung in den Befoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 2 einschließlich vom 1. September 1949 ab fort-fallen lassen, während für die oberhalb der Befoldungsgruppe A 4 b 2 liegenden Gruppen die Aufhebung beim Lande Schles-wig-Holstein zum 1. Oktober 1950 erfolgte.

Im Gegensatz hierzu ist die 6%ige Gehaltskürzung für die Geistlichen, Beamten, Angestellten und Versorgungsberechtigten der Landeskirche, ihrer Propsteien, Kirchengemeinerver-bände, Gesamtverbände und Kirchengemeinden zu folgenden Terminen in Fortfall gekommen:

ab 1. April 1950 für Geistliche, Beamte, Angestellte und Versorgungsberechtigte mit einem Grundgehalt einschließ-lich Wohnungsgeldzuschuß bis zu 250,— DM, Beschluß der Kirchenleitung vom 16. März 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 23 —;

ab 1. Oktober 1950 für Beamte und Versorgungsberechtigte der Befoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 2 einschließlich sowie für Angestellte in den entsprechenden Vergütungsgruppen, Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Oktober 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 91 —;

ab 1. Januar 1951 für die Geistlichen, Beamten, Angestell-ten und Versorgungsberechtigten, soweit nicht bereits durch die beiden vorgängigen Beschlüsse aufgehoben, Beschluß der Kirchenleitung vom 4. November 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 106 —.

Bei der Beratung des Antrages ist die Landes-synode davon ausgegangen, daß eine rückwirkende Aufhebung entsprechend dem seinerzeitigen Vorgehen des Landes Schleswig-Holstein aus wirtschaftlichen Gründen nicht ermdglicht werden kann. Die Landes-synode hat beschlossen, daß mit Rücksicht auf die erhöh-ten Lebenshaltungskosten aus sozialen Gründen folgende ein-malige, außerordentliche Unterstützung zu zahlen ist:

I. a) Angestellte in den den Befoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 2 entsprechenden Vergütungsgruppen X bis IV LD. A, die nach der staatlichen Regelung bereits am 1. April 1949 kürzungsfrei gewesen wären (d. h. bis zu einer Grundvergütung bis zu 350,— DM), nach der landeskirchlichen Regelung aber erst später kür-zungsfrei geworden sind, erhalten den neunfachen Monatsbeitrag der Kürzung nach dem Stande vom 1. März 1950, wenn die kirchliche Kürzung zum 1. April 1950 aufgehoben wurde und nach dem Stande vom 1. September 1950, wenn die Kürzung zum 1. Oktober 1950 aufgehoben wurde.

b) Angestellte in den den Befoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 2 einschließlich entsprechenden Vergütungsgrup-pen bis IV LD. A., die nach der staatlichen Regelung am 1. September 1949 kürzungsfrei gewesen wären (d. h. mit einer Grundvergütung über 350,— DM), nach der landeskirchlichen Regelung aber erst am 1. Oktober 1950 kürzungsfrei geworden sind, erhalten den sechsfachen Monatsbeitrag der Kürzung nach dem Stande vom 1. September 1950.

Voraussetzung ist immer, daß das Grundgehalt ein-schließlich des Wohnungsgeldzuschusses am 1. Oktober

1950 den Betrag von 400,— DM nicht überschritten hat.

II. Beamte und Versorgungsberechtigte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 2 einschließlich, bei denen die Kürzung nach der staatlichen Regelung am 1. September 1949 fortgefallen wäre, die nach der landeskirchlichen Regelung aber erst später kürzungsfrei geworden sind, erhalten den sechsfachen Monatsbetrag der Kürzung nach dem Stande vom 1. März 1950, wenn die kirchliche Kürzung zum 1. April 1950 aufgehoben wurde und nach dem Stande vom 1. September 1950, wenn die Kürzung zum 1. Oktober 1950 aufgehoben wurde. Auch hier ist wiederum vorzusetzen, daß das Grundgehalt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses am 1. Oktober 1950 den Betrag von 400,— DM nicht überschritt.

III. Pastorenwitwen, deren Wittwengeld am 1. Oktober 1950 den Betrag von 250,— DM nicht überschritt, erhalten eine einmalige außerordentliche Unterstützung im Betrage von 30,— DM.

Die Auszahlung der Unterstützungen nach Maßgabe dieses Beschlusses soll, da in den Haushaltsplänen des Rechnungsjahres 1951 meist keine Mittel hierfür bereitstehen, grundsätzlich nach dem 1. April 1952 erfolgen. Soweit jedoch Mittel verfügbar sind, bestehen gegen eine vorzeitige Auszahlung keine Bedenken. In Fällen, in denen entgegen den oben angegebenen Beschlüssen der Kirchenleitung vom 16. März 1950, 6. Oktober 1950 und 4. November 1950 die Kürzung bereits vorzeitig ausbezahlt worden ist, sind diese Zahlungen mit denen nach Maßgabe vorstehenden Beschlusses der Landessynode zu verrechnen.

Wir geben diesen Beschluß der Landessynode den Vorstehenden der Synodalaussschüsse, der Kirchengemeindevorstandsausschüsse, der Gesamtverbände und der Kirchenvorstände zur Kenntnis und Beachtung. In Ausführung dieses Beschlusses erfuchen wir, in Fällen, in denen Beamte oder Angestellte nicht während der vollen Zeitspanne zwischen der staatlichen und landeskirchlichen Aufhebung der Kürzung im Dienst gestanden haben, unter den oben bezeichneten Voraussetzungen eine einmalige, außerordentliche Beihilfe in Höhe eines Mehrfachen der Kürzung des letzten Dienstmonats zu gewähren. Für die Einkommensgrenze von 400,— DM ist in diesen Fällen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß des letzten Dienstmonats, beides ungekürzt, maßgebend. Entsprechend dem aus dem Beschluß zu erkennenden Grundsatz ist die Unterstützung jeweils in der Weise zu bemessen, daß der Kürzungsbetrag des letzten Dienstmonats mit der Hälfte der Anzahl der Dienstmonate multipliziert wird, in denen nach der staatlichen Regelung bereits Kürzungsfreiheit eingetreten wäre. Ergibt sich in der Summe dieser Monate eine ungerade Zahl, so ist von der nächstniedrigeren Zahl auszugehen.

Beispiel:

Ein Angestellter der Vergütungsgruppe VII S.O.A mit einer Grundvergütung von 261,— DM, der nach der staatlichen Regelung bereits am 1. April 1949 kürzungsfrei gewesen wäre, ist am 1. November 1949 ausgeschieden. Die Anzahl der Dienstmonate zwischen der staatlichen Aufhebung der 6%igen Kürzung und dem Ausscheiden beträgt 7. Für die Bemessung der Unterstützung ist von der nächstniedrigeren Zahl 6 auszugehen, von der die Hälfte, gleich 3, mit dem Betrage der Kürzung des letzten Dienstmonats, Oktober 1949, zu multiplizieren ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Epha.

J.-Nr. 4390 (Dez. II)

Kirchenkollekten Mai 1951.

Riel, den 6. April 1951.

Am Himmelfahrtstage sollen in möglichst allen Propsteien Jugendtage stattfinden. Junge Menschen sollen erneut bekennen und erfahren, wer Herr und König ist über allem Wandel der Zeit. Das Opfer dieses Tages soll darum für die Jugend bestimmt sein, die sich zu Jesus Christus hält. Weil der Osten Deutschlands Notgebiet ist, sollen die Gaben der dort lebenden, glaubenden, betenden Jugend zufallen. Auch sie sammelt sich unter dem Evangelium an diesem Tage; aber ihr soll besonders das Opfer und das fürbittende Gebeten gehören.

Am 1. Pfingsttage unter der Predigt von dem Geist, der in der Kirche Leben schafft, sollen die Gaben dem Landesverein für Innere Mission gehören. Sind es unsere schwachen Gemeinden, in denen die Innere Mission vornehmlich am Werke ist? Sind es der Kirche schwache Glieder, um die sich die Innere Mission müht? Man kann es verneinen, wenn man nicht nur nach dem äußeren Bild urteilt, mit Nachdruck verneinen, denn es gehört zu den geheimen Wirkungen des göttlichen Geistes, daß er Müde froh, Kranke getroßt, Arme zufrieden macht. So sehen wir die Anstalten der Inneren Mission zu Pfingsten an und so auch unsere Opfergabe. Dem lebensschaffenden Geist seien die Pforten weit aufgetan!

Zum Trinitatisfest (20. Mai) vereinen wir uns mit allen, die den gleichen heiligen christlichen Glauben bekennen. Dieses Band halten will und soll die Evangelische Kirche in Deutschland; ihr liegen auch ob die deutschen evangelischen Gemeinden in ferneren Ländern. Eine Druckchrift unterrichtete kürzlich alle Pastoren und Gemeinden über sie. Sie unterstrich die Wichtigkeit gerade dieser Sammlung im Gottesdienst. Wir wollen der Gemeinde erneut und gern sagen, wieviel Gewinn die christliche Gemeinschaft über Länder und Meere umschleßt, was wir gerade in Deutschland ihr danken und wie eigentlich die Zukunft der Welt nur an ihr hängt, mehr als an Konferenzen und Diplomaten.

Am 27. Mai bitten wir die Gemeinden um eine Gabe für die Studenten der Theologie. Wie überhaupt unter den Studenten, gibt es auch bei der Theologie Notleidende genug. Niemals werden unsere Gaben ihnen alle Sorgen abnehmen. Aber sie bedeuten eine Durchhilfe. Daß sie spürbar werde, daß sie ohne Not Verarmten und elternlos Gewordenen den Weg öffne, dazu sei unsere Gabe ein echtes Opfer, das nicht berechnet, sondern freudig gespendet wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummad.

J.-Nr. 5173 (Dez. III)

Kirchenmusikertage 1951.

Riel, den 31. März 1951.

Die diesjährigen Schleswig-Holsteinischen Kirchenmusikertage, die zugleich Landes-Kirchenmusikertage sein werden, finden wieder während der Schul-Herbstferien vom Montag, dem 1. Oktober (Anreise), bis Sonnabend, dem 6. Oktober 1951 (morgens Abreise), in Rendsburg statt. Auch werden der Kirchenmusiker- und der Kirchenchorverband während dieser Tage ihre Jahres-Hauptversammlung halten.

Nähere Einzelheiten, Tagungs- und Veranstaltungsplan, werden später vom Landeskirchenmusikdirektor bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Dr. Epha.

J.-Nr. 4660 (Dez. II)

Landeskirchlicher Fortbildungskursus für Kirchenmusiker.

Kiel, den 31. März 1951.

In der Pfingstwoche, vom Dienstag, dem 15. Mai bis Sonnabend, dem 19. Mai 1951, wird in Riedling (Anstalten des Landesvereins für Innere Mission) vom Landeskirchenmusikdirektor unter Mitarbeit von Direktor Adolf Detel eine Arbeitswoche für Choral-singarbeit und Chorleitung veranstaltet.

Für Unterkunft und volle Verpflegung wird ein Gesamtbeitrag von 12,50 DM erbeten, weitere Kosten entstehen nicht. Die Kursteilnehmer haben verbilligte Eisenbahnfahrt. Anmeldungen sind zu richten an den Landeskirchenmusikdirektor Otto Neuthien, Hamburg 39, Goldbedweg 4.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 4662 (Dez. VI)

Altenheim Bingerbrüd.

Kiel, den 7. April 1951.

In dem von schlesischen Diakonissen geleiteten Evangelischen Altenheim Bingerbrüd bei Bingen (Rhein) stehen für Alte beiderlei Geschlechts, die heimatvertrieben sind, 40—50 Plätze zur Verfügung. Anwärter müssen in Schleswig-Holstein bzw. Groß-Hamburg bisher untergebracht sein und umgehend den Anmietungsantrag stellen. An Kosten sollen möglichst 115 bis 140 DM monatlich gezahlt werden. Das Haus ist neu gebaut, sehr wohnlich und schön gelegen. Es bestehen getrennte Abteilungen für Männer und Frauen, so daß Eheleute leider nicht zusammenwohnen können. Aber die Gemeinsamkeit ist sonst nicht eingeschränkt.

Da die Sache aus wohnungsgesellschaftlichen Gründen eilt, sind Anmeldungen möglichst bald, spätestens zum 1. Mai, dem Landeskirchlichen Dienst der Hilfskomitees, Kiel, Willestr. 9, Tel. Nr. 2 45 75, einzusenden.

Wir bitten die Herren Pastoren um Weitergabe dieser Mitteilung und persönliche Beratung der in Frage kommenden alten Gemeindeglieder aus dem Osten. Nähere Auskünfte erteilt der Landeskirchliche Dienst.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumad.

J.-Nr. 5255 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Im Ruser-Verlag, Güterloh, sind drei kleine Schriften erschienen, die wir den Pastoren und den Kirchenmusikern unserer Landeskirche gern empfehlen.

1. Heft: Wilh. Ehmann, Erziehung zur Kirchenmusik, 39 S., 1,80 DM.
2. Heft: Heinz Hencke, Die Gottesdienstliche Aufgabe der Kirchenmusik, 24 S., 1,40 DM.

3. Heft: Karl Honemeyer, Die Posaunenchöre im Gottesdienst, 16 S., 1,40 DM.

Alle drei Hefte sind Veröffentlichungen der Westfälischen Landeskirchenmusikschule in Herford und sind es wert, auch in unserem Lande gelesen zu werden.

J.-Nr. 5259 (Dez. VI)

PERSONALIEN**Ernannt:**

Am 7. April 1951 der Oberkirchenrat a. D. Pastor Georg Prater, z. Z. in Kiel-Pries, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 25. März 1951 der Pastor Dr. Wilhelm Fuchs als Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön;

am 26. März 1951 der Pastor Rudolf Baron als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghufen mit dem Amtssitz in Hennstedt, Propstei Ranzau;

am 1. April 1951 der Pastor Peter Albertsen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Isehoe, Propstei Münsterdorf;

am 1. April 1951 der Pastor Werner Degen als Jugendpastor in der Propstei Stormarn unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben eines Hilfsgeistlichen in der Kirchengemeinde Hamburg-Volkssdorf.

Entlassen:

Auf seinen Antrag infolge Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Pastor Karl Reding, bisher Neumünster (Wicherngemeinde), mit Wirkung vom 31. März 1951.

Gestorben:

Am 26. März 1951 Pastor i. R. Otto Mirow in Schleswig. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. Oktober 1894 bis zu seiner zum 1. Oktober 1925 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Dänischshagen;

am 30. März 1951 Pastor i. R. Johannes Mardmann in Rabenkirchen. Der Verstorbene war zuletzt vom 20. August 1911 bis zu seiner Emeritierung zum 1. April 1945 Pastor der Kirchengemeinde Rabenkirchen;

am 4. April 1951 Pastor i. R. Gustav Karstens in Heiligenhafen. Der Verstorbene war zuletzt vom 11. 6. 1934 bis zu seiner Emeritierung zum 1. Oktober 1945 Pastor der Kirchengemeinde Heiligenhafen.